

Radio Celle 1 e.V.

Bürgersender für Celle



Satzung

§ 1 Name / Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Radio Celle 1 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29223 Celle, Siemensplatz 4
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
4. Der Verein betreibt seit 1. Juni 1990 als „Radio Celle 1 e.V.“ Krankenhausradio innerhalb des Allgemeinen Krankenhauses Celle, Siemensplatz 4 in 29223 Celle, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen (Nr. VR 100493).

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Ausweitung des Bürgerrundfunks in der Celler Region sowie die Berichterstattung aus der Stadt Celle als „Radio Celle“.

Der Verein strebt insbesondere an, allen Teilen der Bevölkerung den Zugang zum Bürgerrundfunk zu ermöglichen und zu verbessern, die Identifikation und das staatsbürgerliche Engagement für die eigene Um- und Lebenswelt zu fördern.

Der Verein will interessierten Personen den Umgang mit elektronischen Medien ermöglichen und die Möglichkeit geben, Programme/Sendungen selbst zu gestalten. Er strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die seine Ziele unterstützen, an; er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

2. Die Zusammenarbeit von Jugendlichen und Senioren wird innerhalb des Vereins besonders gefördert mit dem Ziel, gegenseitiges Verständnis und ein besseres Zusammenleben dieser beiden Gruppen zu fördern.
3. Er ist unabhängig und überparteilich.
4. Radio Celle 1 e.V. ist darüber hinaus ein freiwilliger Zusammenschluss interessierter Personen, die aktiv an der Gestaltung eines Krankenhausradios des Allgemeinen

Krankenhauses Celle, Siemensplatz 4, teilnehmen.

Mit dem Krankenhausradio will der Verein den Patientinnen und Patienten des Allgemeinen Krankenhauses Celle kulturelle, musische und aktuelle Darbietungen und Informationen geben mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Stadt und Landkreis Celle“.

Sinn und Zweck dieser Arbeit ist es, den jeweiligen hilfsbedürftigen Patientinnen und Patienten des Krankenhauses in ihrer krankheitsbedingten Leidenssituation Hilfen und Erleichterungen zu geben, einschließlich der Darstellung von privaten und öffentlichen Hilfsangeboten, Selbsthilfegruppen, Wohlfahrtseinrichtungen, medizinischen Beratungsdiensten in Celle sowie die Vermittlung von Informationen über Gesundheitsvorsorge, Nachsorge, Ernährungsberatung, Drogen- und Aidsprävention.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied bei Radio Celle 1 e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, dem Vereinszweck aktiv, passiv oder fördernd zu dienen.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorsitzenden / die Vorsitzende zu richten. Über eine Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende / die Vorsitzende erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid.

2. Radio Celle 1 e.V. ermöglicht seinen Mitgliedern drei Formen der Mitgliedschaft:
 - 2.1 Aktive Mitglieder
Natürliche und juristische Personen, die sich regelmäßig an den Arbeiten des Vereins beteiligen.

Die Beitragshöhe für aktive Mitglieder ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.

- 2.2 Passive Mitglieder
Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds wird in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt, wenn sich das aktive Mitglied längere Zeit, mindestens aber sechs Monate, nicht oder nur in unerheblichem Umfang aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligt hat. Über die Umwandlung entscheidet der Vorstand. Sie ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Binnen zwei Wochen kann gegen diese Entscheidung Einspruch erhoben werden, über den der Vorstand endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Über den Antrag eines passiven Mitglieds auf Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Beitragshöhe für passive Mitglieder ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.

2.3 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen (z. B. Unternehmen oder Institutionen), die den Verein unterstützen möchten, sich aber nicht aktiv an den Arbeiten des Vereins beteiligen wollen, können förderndes Mitglied werden.

juristische Personen (z. B. Unternehmen oder Institutionen), die den Verein unterstützen möchten, sich aber nicht aktiv an den Arbeiten des Vereins beteiligen wollen, können förderndes Mitglied werden.

juristische Personen (z. B. Unternehmen oder Institutionen), die den Verein unterstützen möchten, sich aber nicht aktiv an den Arbeiten des Vereins beteiligen wollen, können förderndes Mitglied werden.

Die Mindestbeitragshöhe für fördernde Mitglieder ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.

3. Ausweise / Mitgliedsbescheinigungen

3.1. Für aktive Mitglieder wird ein vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichneter Ausweis ausgestellt, der Eigentum des Vereins bleibt und im Falle der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft zurückzugeben ist.

3.2. Passive und fördernde Mitglieder erhalten eine vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnete Mitgliedsbescheinigung.

3.3. Zur Neuwahl oder zum Aussprechen des Misstrauens gegen den Vorstand haben nur aktive und passive Mitglieder ein Stimmrecht.

3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigung kann nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres ausgesprochen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein solcher Grund besteht bei:

3.4.1 Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

3.4.2 Rückstand der Beitragszahlungen von mindestens sechs Monaten.

3.4.3 Sonstigem Verhalten, welches den Vereinsinteressen gröblich zuwiderläuft, sofern das Mitglied zuvor schriftlich durch den Vorstand abgemahnt worden ist.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Gegen den Bescheid des Vorstandes ist ein schriftlicher Einspruch innerhalb von vier Wochen zulässig, über den die Mitgliederversammlung berät und beschließt. Die Abänderung einer Entscheidung des Vorstandes kann nur mit einer Mehrheit von der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erfolgen.

Vorstandsmitglieder müssen im Falle des Austritts oder des Ausschlusses vorher Rechenschaft ablegen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden einberufen. Sie findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie beschließt über:
 - 1.1 Geschäftsbericht
 - 1.2 Kassen- und Vermögensbericht
 - 1.3 Bericht der Rechnungsprüfer
 - 1.4 Jährliche Entlastung des Vorstandes
 - 1.5 Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - 1.6 Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder
 - 1.7 Wahl der Rechnungsprüfer
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - 2.1. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder.
 - 2.2. Im Falle des § 8 Abs. 4, sofern eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der Zweiwochenfrist nicht stattfindet.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt:
 - 3.1. Durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
 - 3.2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in der Regel vom Schriftführer. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben,
 - 4.1. Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder erschienen ist.
 - 4.2. Kommt eine Mitgliederversammlung nicht zustande, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, nach wiederholter Einladung, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand / Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1.1. Vorsitzende oder Vorsitzender
 - 1.2. Schriftführerin oder Schriftführer
 - 1.3. Schatzmeisterin oder Schatzmeister
 - 1.4. Technische Leiterin oder Technischen Leiter
 - 1.5. Redaktionelle Leiterin oder Redaktionellen LeiterZwei Rechnungsprüfer

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden, dieser wird aus 1.2. bis 1.5. bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.

Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer einsetzen. Eine Aufgabenzuordnung und die Ermächtigungen für die Geschäftsführung werden vom Vorstand per Geschäftsordnung festgelegt.

3. Für Kassenanweisungen bis 1.000,- Euro ist eine Unterschrift erforderlich, und zwar eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands. Kassenanweisungen können bis 1000,- Euro auch vom Schatzmeister allein getätigt werden. Bei Kassenanweisungen über 1.000,- Euro sind zwei Unterschriften erforderlich, mindestens eine eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.
4. Tritt der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied zurück oder wird ihm von mindestens Dreiviertel der aktiven und passiven Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen, muss eine einzuberufende Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einen neuen Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt haben.
5. Der Technische Leiter / die Technische Leiterin und der Redaktionelle Leiter / die Redaktionelle Leiterin können frei unter den aktiven Mitgliedern ihre Stellvertretenden bestimmen.

Die Stellvertretenden können keine Vorstandsaufgaben übernehmen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung dem Hospizhaus Celle gGmbH, 29225 Celle, Glockenheide 55, zu. Das Hospizhaus hat dieses Vermögen ausschließlich zur Verwendung von anerkannt gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 10 Satzung

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
3. Diese Satzung tritt am 17.09.2012 in Kraft. Änderungen sind im Anhang einzusehen. Jedes Mitglied erhält nach seinem Eintritt auf Anforderung ein Exemplar der Satzung.

Celle, den 11.03.2013

Für den Vorstand

Elke Schaefer
Vorsitzende

Melanie Kuhnert
stellvertretende Vorsitzende